

Feststellung gemäß § 5 UVPG
KT Rinteln GmbH & Co.KG Rinteln

GAA v. 04.09.2020 — HI 20-002-01 —

Die Firma KT Rinteln GmbH & Co.KG, 31737 Rinteln, Hessendorfer Straße 6, hat mit Schreiben vom 18.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit 15,4 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31737 Rinteln, Heisterbreite Gemarkung Rinteln, Flur 18, Flurstück(e) 30/12 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.2.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen -
der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Betriebsgelände der Niedertemperatur-Klärschlamm-trocknungsanlage liegt nach dem Bebauungsplan Nr. 39 in einem Industriegebiet. Das Baugrundstück wird im Altlastenverzeichnis als sanierte Altlast geführt (ehemaliges Betriebsgelände des Dachziegelherstellers Monier / vormals Braas). Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Das Naturschutzgebiet „Auf dem Knickbrink“ liegt in ca. 900 m Entfernung. Das Naturschutzgebiet „Kameslandschaft“ in ca. 1.000 m Entfernung. Das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“ in ca. 608 m Entfernung. Das Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“ in ca. 760 m Entfernung. Die neuen Anlagenteile werden

nach dem Stand der Technik errichtet. Aufgrund der beantragten Änderungen der Anlage bestehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.